

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brislach

Beschlossen am 11. Dezember 2024, in Kraft ab 1. Januar 2028

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:**

*Anmerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, wie auch auf weibliche Formen.*

## A. Organisation

### § 1

**Organisationstyp** Die Einwohnergemeinde Brislach hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2

#### Behörden- organisation

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Gemeinderat;                                | 7 Mitglieder |
| b) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; | 5 Mitglieder |
| c) Wahlbüro.                                   | 7 Mitglieder |

<sup>2</sup> Es folgende ständigen, beratenden Kommissionen:

- |                        |              |
|------------------------|--------------|
| a) Feuerwehrkommission | 7 Mitglieder |
|------------------------|--------------|

<sup>3</sup> Weitere ständige oder nichtständige, beratende Kommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

### § 2<sup>bis</sup>

#### Führungsmodell der Primarstufe

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schulrats gemäss § 82 dies Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2020 (SGS 640) werden gesamthaft an den Gemeinderat übertragen.

<sup>2</sup> Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung. Das Nähere regelt das Gemeindereglement.

## **B. Wahl der Behörden**

### **§ 3**

#### **Wahlorgane**

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- d) das Wahlbüro.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt:

- a) das Mitglied des Sekundarschulrats;
- b) das Mitglied des Kreisschulrats für die Spezielle Förderung gemäss Vertrag;
- c) die Delegierten des Zweckverbands Regionale Musikschule Laufental-Thierstein, gemäss Statuten;
- d) das Mitglied der gemeinsamen Sozialhilfebehörde GHSB aus seiner Mitte, gemäss Vertrag;
- e) die Delegierten des Zweckverbands Sozialberatung Laufental, gemäss Statuten;
- f) das Mitglied für die Aufsichts- und Schiessplatzkommission aus seiner Mitte, gemäss Vertrag;
- g) das Mitglied der Feuerwehrkommission, aus seiner Mitte;
- h) das Mitglied der Betriebskommission ZIKOLA, aus seiner Mitte;
- i) das Mitglied der Betriebskommission RFS Laufental, aus seiner Mitte;
- j) den Delegierten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental (KESB), gemäss Vertrag;
- k) das Mitglied des Spruchkörpers der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental (KESB);
- l) die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen, beratenden Kommissionen.

### **§ 4**

#### **Verfahren bei Urnenwahl**

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

### **§ 5**

#### **Stille Wahl**

Stille Wahlen sind bei allen Urnenwahlen möglich, ausser bei den periodischen Neuwahlen des Gemeinderats.

## **C. Finanzausgaben**

### **§ 6**

#### **Sondervorlagen**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen

<sup>2</sup> Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen im Budget beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00;
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.00.

### **§ 7**

#### **Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) ungebundene Ausgaben:  
CHF 50'000.00 für die Einzelausgabe  
CHF 200'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:  
CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:  
CHF 100'000.00 als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- d) Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis  
CHF 800'000.00.

<sup>2</sup> Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 8**

#### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brislach vom 13. Dezember 2023 wird aufgehoben.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2028 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindepräsident  
Hannes Niklaus

Gemeindeverwalterin  
Daniela Weideli

Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 28. September  
2025

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2026-506  
vom 14. April 2026.